

Satzung der

Software Alliance for E-Mobility („S.A.F.E.“)

**S.A.F.E. – Verein zur Förderung der Forschung und des
Verbraucherschutzes im Bereich der Elektromobilität**

(im Weiteren „Verein“)

Präambel

1. Dem Verbraucherschutz wird in Deutschland bereits seit vielen Jahren eine besondere Bedeutung beigemessen, um einheitliche und transparente Abrechnungen von Leistungen dem Verbraucher gegenüber sicherzustellen. Um dies zu gewährleisten, hat der Regelermittlungsausschuss (REA) in seinem Dokument 6-A einheitliche Anforderungen an die Erfassung von Messwerten an Ladestationen festgelegt, so dass eine deutschlandweit einheitliche Rahmenbedingung entstanden ist. Basierend auf diesen Anforderungen sind Betreiber von Ladeeinrichtungen angehalten, die eichrechtlichen Anforderungen auch technisch umzusetzen.
2. Neben einem lokalen Speicher- und Anzeigemodul (SAM) setzt sich im Markt die sogenannte „Günstige Lösung im Sinne des Eichrechts“ (GL) durch. Hierbei handelt es sich um eine Ende-zu-Ende Signatur von erfassten Messwerten, so dass Verbraucher im Stande sind, auch zeitlich versetzt die Korrektheit der erfassten Werte zweifelsfrei zu prüfen. Hierzu ist eine Transparenzsoftware erforderlich, die die digitalen Signaturen der Messwerte auf Korrektheit überprüft. Dabei bedient sich die Software der Signaturdaten sowie des sogenannten „Public Key“, d.h. des öffentlichen Schlüssels der Messkapsel, der auf dem jeweiligen Abrechnungszähler aufgebracht ist. Durch die Signaturprüfung ist es für Verbraucher abschließend möglich, Messwerte auf Korrektheit zu überprüfen.
3. Ziel des Vereins ist es, allen Unternehmen, die im Feld der Elektromobilität aktiv sind, die Software zur Verfügung zu stellen, um einen einheitlichen Standard der Transparenzsoftware zu schaffen, langfristig aufrecht zu erhalten und damit den Verbraucherschutz zu fördern und zu gewährleisten.
4. Einige Gründungsmitglieder des Vereins haben hierzu zusammen mit anderen Unternehmen, die im Bereich der Elektromobilität tätig sind oder tätig sein werden, auf diesem Gebiet geforscht bzw. die entsprechende Forschungsarbeit zur Entwicklung der Transparenzsoftware unterstützt. Zusammen mit einem weiteren Gründungsmitglied, der Firma has.to.be GmbH, wurde der Prototyp (Nullserie) der Transparenzsoftware für die Elektromobilität entwickelt.
5. Endverbrauchern (natürliche und juristische Personen), die an den Ladepunkten ihr Elektrofahrzeug aufladen, wird die Transparenzsoftware zur Prüfung der Lade- und Abrechnungsdaten kostenlos zur Verfügung gestellt.
6. Hardware-Herstellern von Ladeinfrastruktur wird die Software im Rahmen ihrer Mitgliedschaft in S.A.F.E. nach Abschluss eines entsprechenden Lizenzvertrags zur Verfügung gestellt. Näheres regelt die Lizenzvereinbarung.
7. Darüber hinaus will der Verein mit seinen Mitgliedern weiter auf dem vorgenannten Gebiet forschen und diesen Bereich der Wissenschaft fördern, damit die Ergebnisse der Allgemeinheit zugutekommen.

8. Zu diesem Zweck soll ein Verein gegründet werden, der sich den vorgenannten Aufgaben widmet und die Lizenzrechte an der Transparenzsoftware besitzt.
9. Jedes Unternehmen und natürliche Personen, die im Bereich der Elektromobilität tätig sind oder tätig sein werden, können dem Verein als Mitglied beitreten.
10. Die Transparenzsoftware wurde vom VDE (Prüfbericht vom 18.04.2019 - 5024855-1470-0001/254265 TL4/shf) geprüft und zertifiziert. Die Korrektheit der Transparenzsoftware wird durch den VDE Prüfbericht gewährleistet. Der Quelltext und die Dokumentation aller Bestandteile werden vom Verein am 01.01.2020 offengelegt. Bei künftigen Versionen der Transparenzsoftware, die entsprechend durch eine Konformitätsbewertungsstelle geprüft und zertifiziert werden, wird der Quelltext und die Dokumentation ebenfalls durch den Verein offengelegt werden.

§ 1 - Name und Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen:

„S.A.F.E. – Verein zur Förderung der Forschung und des Verbraucherschutzes im Bereich der Elektromobilität.“

Am Rechtsverkehr nimmt der Verein unter dem Kurznamen „S.A.F.E.“ teil.

- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist eine Interessengemeinschaft. Zweck des Vereins ist die Förderung der Forschung und des Verbraucherschutzes im Bereich der Elektromobilität, insbesondere durch die (Fort-)Entwicklung einer Transparenzsoftware für eine einheitliche und transparente Abrechnung von Leistungen im Bereich der Elektromobilität und deren kostenlose Zurverfügungstellung an alle Unternehmen, die im Feld der Elektromobilität tätig sind und Endverbrauchern, um einen einheitlichen Standard zu schaffen und langfristig aufrecht zu erhalten.
- (2) Zu diesem Zweck kann der Verein insbesondere:
 - a) dem Endkunden eine kostenfreie und sichere Möglichkeit bereitstellen, Ladevorgänge eichrechtskonform zu prüfen.
 - b) Pflege und Weiterentwicklung der oben genannten Transparenzsoftware vorantreiben.

- c) Vorschläge zur standardisierten Abwicklung und Einbindung der Transparenzsoftware sowie der entsprechenden Daten in die Marktkommunikation (E-Roaming) zu erarbeiten.
 - d) die gemeinsamen Interessen der Mitglieder gegenüber Behörden, Wirtschaftsverbänden, Verwaltung, Politik und sonstigen Organisationen vertreten (bspw. AGME, PTB, BMWi).
 - e) Öffentlichkeitsarbeit machen und Kontakt zur Presse und den Medien (Fach- und Publikationszeitungen und -zeitschriften sowie Rundfunk und Fernsehen) halten.
 - f) die Mitglieder und interessierte Dritte über das Thema Eichrecht und damit in Zusammenhang stehende wichtige weitere Themen zu informieren und zu derartigen Themen auch öffentlich Position beziehen.
- (3) Der Verein arbeitet unabhängig von politischen Parteien und Vereinigungen.

§ 3 - Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die im Bereich der Elektromobilität tätig sind oder tätig sein werden, und die bereit sind, die Ziele des Vereins zu fördern. Juristische Personen benennen jeweils einen Vertreter.
- (2) Mitglieder können darüber hinaus Personen und Vereinigungen werden, deren Mitgliedschaft aufgrund der Kenntnisse, Erfahrungen, Einflüsse und sonstigen Bedeutung, die diese Personen und Vereinigungen besitzen, eine Förderung der Vereinszwecke erwarten lässt.

§ 4 - Aufnahme von Mitgliedern

An der Mitgliedschaft Interessierte haben einen schriftlichen (Brief oder E-Mail) Aufnahmeantrag an den Vorstand des Vereins zu richten. In diesem verpflichtet sich das Mitglied, die Satzung und die Beitragsordnung des Vereins als für sich verbindlich anzuerkennen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme. Die Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich (Brief oder E-Mail) mitgeteilt. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder haben das Recht, die Unterstützung des Vereins im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins in Anspruch zu nehmen. Jedes Mitglied kann Anträge an den Vorstand und an die Mitgliederversammlung stellen.
- (2) Mitglieder sind berechtigt an allen Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (3) Mitglieder fördern Zweck und Ansehen des Vereins nach besten Kräften. Sie haben deshalb die Pflicht, kaufmännische Gepflogenheiten und Anstand einzuhalten.

- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein sämtliche zumutbaren und zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen und wünschenswerten Auskünfte zu erteilen.

§ 6 - Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet
- a) durch Tod beziehungsweise bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch Erlöschen;
 - b) durch Austritt, der zum Ende des Kalenderjahres erklärt und dem Vorstand spätestens bis zum 01.10. des jeweiligen Kalenderjahres mitgeteilt werden muss;
 - c) durch förmliche Ausschließung durch Beschluss des Vorstandes gemäß nachfolgendem Absatz 2.
- (2) Der Vorstand kann den Ausschluss aussprechen, wenn das Mitglied
- a) gegen den Zweck oder die Interessen des Vereins einmalig in erheblichem Maße verstoßen hat oder trotz Abmahnung mit Androhung des Ausschlusses wiederholt gegen sie verstößt;
 - b) sich trotz Mahnung und Androhung des Ausschlusses aus dem Verein mit Beiträgen nach der Beitragsordnung seit drei Monaten im Verzug befindet.
- (3) Der Vorstand setzt das betroffene Mitglied schriftlich (Brief oder E-Mail) von der Ausschließung in Kenntnis. Der Beschluss kann nur innerhalb von zwei Monaten seit Zugang des Schreibens durch Beschwerde gegenüber dem Vorstand angefochten werden. Hilft der Vorstand der Beschwerde nicht ab, ist die Entscheidung der Mitgliederversammlung vorbehalten. Die Rechte des Mitglieds ruhen bis zur Entscheidung über die Beschwerde.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen die Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückzahlung von Einlagen, Beiträgen, Umlagen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt bestehen.

§ 7 - Beiträge, Umlagen und deren Verwendung

- (1) Mit der Aufnahme in den Verein ist ein Aufnahmebeitrag zu entrichten.
- (2) Daneben ist jährlich ein Mitgliedsbeitrag zu leisten, der bis zum 15.03. eines Jahres bzw. mit der Aufnahme in den Verein zu entrichten ist.
- (3) Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge werden zur Erfüllung des Vereinszwecks verwendet.
- (4) Einzelheiten und Höhe der Beiträge und Umlagen regelt die Beitragsordnung, die die Mitgliederversammlung beschließt.

- (5) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands Umlagen beschließen, wenn ein außerordentlicher Finanzbedarf vorliegt oder eine Investition durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen ist die Erstattung von Aufwendungen, die dem Vereinszweck dienen.
- (7) Es darf keine Person oder Einrichtung durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8 - Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 1. Die Mitgliederversammlung und
 2. der geschäftsführende Vorstand.
- (2) Der Vorstand kann ferner einen Beirat oder Ausschüsse bestellen, denen eine beratende Funktion zukommt und die damit nicht Organe im Sinne des Vereins sind.

§ 9 - Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand beruft eine ordentliche Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich durch schriftliche (Brief oder E-Mail) Einladung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung ein; dabei werden die Gegenstände zur Beschlussfassung angegeben. Die Einladung muss schriftlich (Brief oder E-Mail) an die letzte dem Vorstand bekannte Post- oder E-Mail-Adresse jedes einzelnen Mitgliedes ergehen und mindestens vier Wochen vor der Versammlung versandt werden. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung. Jedes Mitglied kann Ergänzungen an den Vorstand schriftlich (Brief oder E-Mail) bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung vorschlagen. Die ergänzte (neue) Tagesordnung wird den Mitgliedern gesondert bekannt gegeben, mindestens eine Woche vor der Versammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real (Präsenzveranstaltung) oder virtuell in einem nur für Mitglieder zugänglichen Forum oder Chat-Raum (Onlineverfahren) oder kombiniert (hybrides Verfahren). Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch im Umlaufverfahren in Textform gefasst werden (Absatz 12). Ob die Mitgliederversammlung real oder virtuell bzw. hybrid oder eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Vorstand wird ermächtigt, ein Konzept für eine virtuelle Mitgliederversammlung zu beschließen, unter der Voraussetzung, dass die Möglichkeit für Vereinsmitglieder, an den Versammlungen teilzunehmen, nicht ausgeschlossen oder unzumutbar erschwert wird.

Unter derselben Voraussetzung ist der Vorstand auch ermächtigt, dieses Konzept anzupassen oder zu ändern. Sieht das Konzept mehrere mögliche Varianten für die Abhaltung einer virtuellen Mitgliederversammlung vor, entscheidet der Vorstand über das jeweils anzuwendende Konzept. Die Teilnahme an der virtuellen Mitgliederversammlung ist ausschließlich über die in Absatz 1 genannte E-Mail-Adresse bzw. über die an diese E-Mail-Adresse übermittelten Zugangsdaten möglich und zulässig. Jedes Mitglied ist dafür verantwortlich, dass die ihm an diese E-Mail-Adresse zugesandte Einladung mit ggf. darin enthaltenen Zugangsdaten Dritten nicht zugänglich gemacht wird und ausgeschlossen ist, dass neben dem Mitglied oder anstelle des Mitglieds ein Dritter an der Mitgliederversammlung unbefugt teilnimmt.

- (4) Soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen oder vertretenen Mitglieder darüber, ob über nachträglich nach der Bekanntgabe der Tagesordnung gemäß Absatz 1 gestellte Anträge beschlossen werden darf (Dringlichkeitsanträge); Satzungsänderungen als Folge eines Dringlichkeitsantrags dürfen nur in einer späteren Mitgliederversammlung oder im Umlaufverfahren (Absatz 12) beschlossen werden.
- (5) Das Stimmrecht eines Mitglieds ruht, wenn das Mitglied nicht erschienen oder nicht vertreten ist oder gegen das Mitglied entsprechend § 7 Absatz 3 ein Ausschlussverfahren läuft. Das gleiche gilt bei juristischen Personen, solange diese keinen Vertreter benannt haben.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich (Brief oder E-Mail) gegenüber dem Vorstand verlangen.
- (7) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) die Bestellung, Entlastung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern gemäß § 11 und die Bestellung der Kassenprüfer gemäß § 13;
 - b) Beratung und Beschlussfassung über Anträge an die Mitgliederversammlung und Satzungsänderungen;
 - c) den Beschluss über die Beitragsordnung sowie ihre Änderung;
 - d) die hiermit für zulässig erklärte Beschwerde eines Beitrittswilligen gegen eine Entscheidung des Vorstandes nach § 7;
 - e) die Auflösung des Vereins nach § 15.
- (9) In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind nur Mitglieder. Die Übertragung der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte (insbes. Teilnahme an Mitgliederversammlungen und Stimmrechte) kann auf ein anderes Mitglied schriftlich (Brief oder E-Mail) übertragen werden. Jedes Mitglied darf maximal zwei Stimmrechte einschließlich der eigenen Stimme ausüben. Ist ein Vereinsmitglied eine juristische Person, darf davon abweichend das

Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht an einen bei ihm beschäftigten Arbeitnehmer übertragen werden.

- (10) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen oder vertretenen Mitglieder zu fassen, soweit nicht in dieser Satzung oder gesetzlich etwas anderes bestimmt wird. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (11) Eine Abstimmung erfolgt schriftlich, wenn wenigstens ein Drittel der erschienenen oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
- (12) Die Beschlussfähigkeit im Umlaufverfahren ist gegeben, wenn über 50 % der Mitglieder an der Beschlussfassung durch Abstimmung teilgenommen haben. Zurückgereichte Enthaltungen, d.h. ausdrücklich durch im Umlaufverfahren erklärte Enthaltungen, zählen als Teilnahme an der Abstimmung. Die Frist zur Abgabe einer Stimme muss mindestens 2 Wochen ab Versendung der Einladung (Aufforderung zur Teilnahme an der Abstimmung im Umlaufverfahren) betragen. In dringenden Fällen, die keinen Aufschub dulden, kann die Frist auf drei Arbeitstage am Sitz des Vereins begrenzt werden. Der Einladung zur Abstimmung sind neben dem Abstimmungsthema eine kurze Erläuterung des jeweiligen Themas und etwaige zur Meinungsbildung notwendige und den Mitgliedern nicht auf andere Weise zugängliche, dem Vorstand vorliegende wichtige Informationen und Unterlagen anzufügen. Der Vorstand ist berechtigt, weitere Einzelheiten zur Durchführung des Umlaufverfahrens festzulegen.
- (13) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet.
- (14) Vorstände werden auf das jeweilige Vorstandsamt gewählt.
- (15) Der Versammlungsleiter kann beschließen für den Fall, dass keine weiteren Kandidaten zu Wahl stehen, dass Wahlen als Blockwahlen durchgeführt werden.

§ 10 - Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und höchstens acht Mitgliedern und setzt sich aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter), einem Schatzmeister, und bis zu weiteren fünf Beisitzern zusammen. Die Beisitzer sind untereinander gleichgestellt. Die Zuteilung von Fachbereichen erfolgt eigenständig im Vorstand.
- (2) Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister werden jeweils einzeln mit einfacher Mehrheit gewählt. Sofern in einem Wahlgang kein Kandidat eine einfache Mehrheit erzielt, erfolgt eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen hinter sich vereinigen konnten.
- (3) Die Beisitzer werden mit einfacher Mehrheit gewählt. Sie werden gemeinsam zur Wahl gestellt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Übersteigt die Anzahl der Kandidaten die Anzahl

der zu besetzenden Beisitzerposten, sind die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen (relative Mehrheit) hinter sich vereinen, d.h. die in dieser Abstimmung stimmenmäßig besten Kandidaten.

- (4) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer jeweiligen Amtsperioden solange im Amt, bis Nachfolger in der satzungsmäßig vorgesehenen Zeit gewählt worden sind, längstens jedoch für weitere 6 Monate. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Die Hälfte der Mitglieder entsprechend des Absatz 1 (bei ungerader Zahl wird abgerundet) werden in der Gründungsversammlung ausnahmsweise für drei Jahre gewählt.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln durch den 1. oder den 2. Vorsitzenden sowie den Schatzmeister vertreten. Der 2. Vorsitzende wird im Innenverhältnis angewiesen, von seiner Vertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen. Der Schatzmeister wird im Innenverhältnis angewiesen, von seiner Vertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden und des 2. Vorsitzenden Gebrauch zu machen.
- (6) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens viermal jährlich zusammentritt (persönlich oder per Webkonferenz) und über die jeweils eine Niederschrift anzufertigen ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die des 2. Vorsitzenden.
- (7) Die Einladung zu einer Vorstandssitzung ergeht mit einer Frist von einer Woche durch den Vorsitzenden, sie soll nach Möglichkeit eine Tagesordnung enthalten. Für die Beschlussfähigkeit des Vorstands genügt die Anwesenheit von drei Vorstandsmitgliedern. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder.
- (8) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) Erstellung des Haushaltsplans;
 - d) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
 - e) Repräsentation des Vereins;
 - f) Kontrolle der Erfüllung der Vereinszwecke;
 - g) Zugänglichmachung von Jahresbericht und Haushaltsplan für alle Mitglieder;
 - h) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - i) Vorbereitung und Vorschläge zu Änderungen der Beitragsordnung.
- (9) Die Vorstandsmitglieder erhalten keine Vergütung.

- (10) Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Einwendungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden. Der Vorstand hat die textliche Änderung einstimmig zu beschließen. Spätestens in der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

§ 11 - Beirat, Ausschüsse

- (1) Der Beirat und die Ausschüsse werden aus einer oder mehreren Personen, die nicht zwingend Mitglied des Vereins sein müssen, zusammengesetzt, wobei Anzahl und Amtszeit nach den Erfordernissen des Vereins vom Vorstand festgelegt werden. Sie sollen ein hohes Maß an fachlicher und organisatorischer Erfahrung besitzen und müssen diese in den Verein förderlich einbringen wollen.
- (2) Vornehmliche Aufgabe des Beirats ist die Beratung des Vorstandes in allen Angelegenheiten des Vereins. Vornehmliche Aufgabe der Ausschüsse ist die Vorbereitung und Durchführung einzelner Projekte, die dem Zweck des Vereins förderlich sind.
- (3) Die Mitglieder des Beirats und der Ausschüsse werden vom Vorstand durch Beschluss berufen. Sie sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten und berichten im Innenverhältnis an den Vorstand.
- (4) Der Vorstand kann einzelne Mitglieder des Beirats oder von Ausschüssen zu Mitgliederversammlungen oder anderen Vereinsveranstaltungen hinzuziehen. Sie sind in den jeweiligen Veranstaltungen nicht stimmberechtigt, können aber auf Wunsch des Vorstands Rederecht erhalten.
- (5) Der Beirat hat keine Aufsichtsratsfunktion.

§ 12 - Arbeitsgruppen

- (1) Der Vorstand kann zu bestimmten, den Vereinszweck betreffenden Themen Arbeitsgruppen einrichten. Auch Mitglieder können Arbeitsgruppen vorschlagen. An den Arbeitsgruppen nehmen nur Mitglieder Teil. Die Teilnehmer legt der Vorstand fest. Der Leiter einer Arbeitsgruppe kann dem Vorstand Vorschläge zur Aufnahme oder Abberufung von Teilnehmern unterbreiten. Eine Teilnahme Dritter zu beratenden Zwecken bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Vorstandes.
- (2) Arbeitsgruppen haben ausschließlich die Funktion, Leistungen des Vereins vorzubereiten und Grundlagen für Entscheidungen des Vorstands zu schaffen. Sie berichten regelmäßig an den Vorstand.
- (3) Der Leiter einer Arbeitsgruppe wird auf Vorschlag ihrer Teilnehmer vom Vorstand bestimmt. Vorschläge für Arbeitsgruppen-Teilnehmer können aus der Arbeitsgruppe selbst gebracht werden.

§ 13 - Finanzen

- (1) Für die ordnungsgemäße Buchführung und die Gewährleistung der finanziellen Kontrollierbarkeit des Vereins ist der von der Mitgliederversammlung gewählte Schatzmeister zuständig. Er hat die Aufgabe, Rechnungsbelege geordnet zu sammeln sowie einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Er kann sich dazu der Unterstützung Dritter bzw. eines Dienstleisters nach Abstimmung im Vorstand bedienen.
- (2) Kosten, welche vor der Vereinsgründung nachweislich für diese entstanden sind, können geltend gemacht werden (Zustimmung Vorstand).
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (5) Zahlungsvorgänge über EUR 3.000,00 kann der Schatzmeister nur mit einem weiteren Mitglied des Vorstands vornehmen.
- (6) Die Finanzwirtschaft des Vereins ist durch zwei Kassenprüfer, die von der Mitgliederversammlung aus ihren Reihen für höchstens zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Eine Wiederwahl des Kassenprüfers nach 2 Jahren ist nicht möglich; eine erneute Wahl zu einem späteren Zeitpunkt ist wieder möglich. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Mitgliederversammlung kann alternativ mit einfacher Mehrheit beschließen, Geschäftsjahre des Vereins durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen.
- (7) Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung die Mitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 14 - Protokollführung

Über Beschlüsse des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung sind Protokolle anzufertigen. Die Vorstandsbeschlüsse sind vom Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 15 - Lizenzen

Mitgliedern, die als Hardware-Hersteller von Ladeinfrastruktur am Markt tätig sind, wird die Transparenzsoftware im Rahmen ihrer Mitgliedschaft in S.A.F.E. nach Abschluss eines entsprechenden Lizenzvertrags zur Verfügung gestellt. Näheres regelt die Lizenzvereinbarung.

§ 16 - Gründung und Auflösung des Vereins

- (1) Start des Vereins ist die Gründung und läuft grundsätzlich unbefristet.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausschließlich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder erschienen und/oder vertreten sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, muss binnen vier Wochen zu einer neuen Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden, die binnen einer weiteren Frist von zwei Wochen abzuhalten ist. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen und/oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die die Vereinsauflösung beschließende Mitgliederversammlung entscheidet auch über die Verwertung des Vereinsvermögens, welches einem gemeinnützigen Zweck zugeführt werden soll.

Bestätigung

Es wird gemäß § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB bestätigt, dass die unveränderten Bestimmungen der Satzung des S.A.F.E. e.V. mit dem zuletzt eingereichten Wortlaut der Satzung und die geänderten Bestimmungen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 17.10.2023 übereinstimmen.

Berlin, den 08.01.2024

Gez. A. Zumschlinge

Dr. Andreas Zumschlinge